

**WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**VOM 9. JUNI 2024**

**Notifizierung des Eingangs einer Beschwerde (per Einschreiben)**

**Deutschsprachiges Wahlkollegium**

**Hauptwahlvorstand des Kollegiums**

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums teilt ................................................... ..…………………………………………………………………………………………….…………, Hinterleger des Wahlvorschlags[[1]](#footnote-1), und den anderen Kandidaten mit, dass er eine Beschwerde mit den nachstehend genannten Gründen gegen die Annahme von Kandidaturen, die auf dem vorerwähnten Wahlvorschlag vorkommen, erhalten hat:

..............................................................................................................................................

..............................................................................................................................................

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums teilt ………................................... ..........................., Kandidat, mit, dass er eine Beschwerde mit den nachstehend genannten Gründen erhalten hat, in der die Wählbarkeit des betreffenden Kandidaten beanstandet wird.[[2]](#footnote-2)

.........................................................................…………………………………………………………………………………

.........................................................................…………………………………………………………………………………

Die Bestimmungen des Wahlgesetzbuches wurden dem vorliegenden Schreiben beigefügt.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Eupen, den 2024  Der Vorsitzende |

**AUSZUG AUS DEM WAHLGESETZBUCH**

*Art. 123.* Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermange­lung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzen­den des Hauptwahl­vorstandes des Kollegiums gegen Empfangs­bescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßig­keiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Kandidat spätestens an dem in Absatz 1 erwähnten Tag vor 16 Uhr entweder seine Kandidatur auf gültige Weise zurückzieht oder verstirbt oder wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,

2. zu hohe Anzahl Kandidaten oder Ersatzkandidaten,

3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,

4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,

5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,

6. Nichtbeachtung der in Artikel 21*bis* des Gesetzes vom 23. März 1989 erwähnten Regeln in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen,

7. Nichtbeachtung der in Artikel 22 des Gesetzes vom 23. März 1989 erwähnten Regeln in Bezug auf das Listenkürzel bezie­hungsweise Logo.

Außer in dem unter Nr. 2*bis* und Nr. 6 des vorangehenden Absatzes vorgesehenen Fällen darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Unter keinen Um­ständen darf die in dem abgewiesenen Wahl­vorschlag angenommene Vorschlagsreihen­folge darin geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

Die gemäß Absatz 3 Nr. 2*bis* vorge-schlagenen neuen Ersatzkandidaten und die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen ordentlichen Kandidaten beziehungs­weise Ersatzkandidaten müssen in einer schrift­lichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungs­gemäßen Angaben in dem abge­wiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs­- oder Ergän­zungs­schriftstück angenommen wird.

**Art. 124.** Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl tritt der Haupt­wahlvorstand des Kollegiums um 16 Uhr zusammen.

Er überprüft gegebenenfalls die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 121, 122 und 123 erhalten hat, und befindet darüber nach Anhörung der Betreffenden, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste und schließt sie digital endgültig ab.

Nur die Überbringer der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die die eine oder andere in den Artikeln 121 und 123 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 von den Kandidaten dieser Listen benannten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevoll­mäch­tigten vertreten lassen. Ihre per­sön­liche Anwesenheit oder ihre Ver­tretung durch einen Bevoll­mächtigten ist Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel 125 vorgese­henen Be­rufung.

**Art. 125.** Wenn der Hauptwahlvorstand des Kollegiums eine Kandida­tur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt, und der Vorsitzende ersucht den Kandi­da­ten oder seinen Bevoll­mächtigten, sofern der abgewie­se­ne Kan­didat anwesend oder vertreten ist, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unter­zeichnen, falls er dies wünscht.

Wird die Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, ist dasselbe Verfahren anwendbar, und der Antragsteller oder sein Bevoll­mächtigter wird ersucht, eine Berufungs­erklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Bei Berufung in Bezug auf die in Artikel 41 Nr. 1 und 2 erwähnten Wählbarkeits­bedingungen wird die Sache ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und zwar vor der ersten Kammer des Appellationshofes von Lüttich oder Antwerpen, je nachdem ob die Kandidaten vor dem französischen oder dem niederländischen Wahl­kollegium vorgeschla­gen werden, oder vor der fünften Kammer des Appellationshofes von Lüttich, wenn es sich um Kandidaten handelt, die vor dem deutschsprachigen Wahlkollegium vorge­schlagen werden.

Gegen Beschlüsse des Hauptwahl­vorstandes des Kollegiums, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden.

**Art. 125bis.** Der Präsident des Appellations­hofes hält sich am einund­fünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung des Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Kollegiums, um dort aus dessen Händen eine Aus­fertigung der Protokolle mit den Berufungs­erklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen der Haupt­wahlvor­stand des Kollegiums Kenntnis erhalten hat, entgegenzuneh­men.

Im Beisein seines Greffiers verfasst er die Akte über diese Aushändigung.

**Art. 125ter.** Der Präsident des Appel­lations­hofes trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appella­tionshofes für den einundvierzig­sten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vor­mittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in Bezug auf die Wählbarkeit unter Zurück­stellung aller anderen Sachen.

In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Akten­stücke. Sodann gibt er dem Berufungs­kläger und gegebenenfalls dem Beru­fungs­beklagten das Wort; diese können sich von einem Rechts­beistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators ent­scheidet der Gerichts­hof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betreffenden nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Be­treffende ihn kostenlos einsehen kann.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzen­den des Hauptwahlvor­standes des Kollegiums an dem von ihm angegebenen Ort von der Staats­anwalt­schaft telegrafisch zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Aus­fertigung des Entscheids übermittelt.

**Art. 125quater.** Gegen die in Artikel 125ter erwähn­ten Entscheide ist kein Rechtsmittel möglich.

**Art. 22 Nr. 5 Buchstabe *b)* des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments**

Die Kandidaten können beim Hauptwahlvorstand des Kollegiums eine Beschwerde gegen die durch Artikel 21 § 2 Absatz 6 vorgeschrie­be­ne Sprachzugehörig­keitserklärung ein­reichen, die von einem von Wählern vorgeschla­genen Kandidaten abge­geben wurde.

Die Beschwerde ist gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels einzurei­chen.

Die Bestimmungen der Artikel 122, 123 Absatz 1, 124 und 125 Absatz 1 und 2 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf eine solche Be­schwerde.

Ein Einspruch gegen den diesbezüglich vom Hauptwahlvor­stand des Kollegiums getroffe­nen Beschluss kann beim Staatsrat einge­reicht werden, wo je nach Fall die französische beziehungs­­weise nieder­ländische Kammer spätestens am dreiundvierzigsten Tag vor der Wahl ihre Entscheidung trifft. Der König legt das vom Staatsrat anzuwen­dende Verfahren fest.

Der Beschluss des Staatsrates wird dem Vorsitzenden des betreffenden Haupt­wahl­vor­standes des Kollegiums sofort mit­geteilt.

1. Der Wähler, der den Wahlvorschlag hinterlegt hat, oder, wenn es mehrere Hinterleger gab, derjenige von ihnen, der in der Annahmeakte als erster benannt ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die Wählbarkeit beanstandet wird. [↑](#footnote-ref-2)